

Travel Card Jahresversicherung VIP

b. zusätzliche Reisevermittlungsentgelte bis zu 100 EUR pro Person und Versicherungsfall, sofern diese bei Buchung vertraglich mit dem Reisevermittler vereinbart wurden.

c. Gebühren zur Erteilung eines Visums bis 100 EUR pro Person und Versicherungsfall, sofern die Visaausgabestelle das Visum erteilt hat.

5.2. Sie müssen Ihre Reise **verspätet antreten**? Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären (maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme):

a. zusätzlich entstandene Anreisekosten. Die neue Anreise muss der Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels entsprechen.

b. anteilige Reisepreise nicht genutzter Reiseleistungen. Dies gilt nicht für die Kosten der ursprünglichen Anreise.

5.3. Sie müssen die Reise **umbuchen**? Dann erstatten wir Ihnen die Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären (maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme).

5.4. Sie müssen ein **Doppelzimmer zum Einzelzimmer umbuchen**? Sie haben mit einer bei uns versicherten Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht, und diese Person muss die Reise nun stornieren? In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären (maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme).

Reiseabbruch

5.5. Sie müssen Ihre Reise **vorzeitig beenden**? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert wurden. Maximal wird jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme erstattet.

Außerdem erstatten wir den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistungen vor Ort. Sofern sich die Kosten für einzelne Reiseleistungen (z.B. Pauschalreise) nicht nachweisen lassen, erstatten wir die Kosten für die

nicht genutzten Tage nach folgender Formel: Anzahl der nicht genutzten Reisetage / ursprüngliche Anzahl der Reisetage x Reisepreis = Kostenersatz.

5.6. Eine versicherte Person oder eine mitreisende Person kann nicht wie geplant die Rückreise an den Heimatort antreten (**Verlängerung der Reise**)? Wir übernehmen die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person bis max. 750 EUR. Sofern eine stationäre Behandlung erfolgt bis max. 1.500 EUR. Wir erstatten Ihnen außerdem die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert wurden.

5.7. Sie müssen eine **Rundreise unterbrechen**? Wir erstatten die Nachreisekosten zum Wiederschluss an die Reisegruppe, bis zur Höhe der noch nicht genutzten Reiseleistungen. Maximal wird jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme erstattet.

5.8. Auf Grund eines Feuers oder Elementarereignisses am Urlaubsort können Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden? Wir erstatten die Mehrkosten der versicherten Person für die außerplanmäßige Rückreise sofern dies mitgebucht und versichert wurde. Des Weiteren übernehmen wir die Kosten für den zwingend notwendigen, verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort. Die Kosten werden nach gleicher Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reiseleistung erstattet. Die Leistung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch 4.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt.

Verspätungsschutz

5.9. Wir übernehmen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Reise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reisekosten bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall.

5.10. Wir beteiligen uns an notwendigen und angemessenen Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis 150 EUR pro Versicherungsfall.

6. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

6.1. Psychische Reaktion auf:

- ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück.
- die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.

Travel Card Jahresversicherung VIP

- 6.2. Suchterkrankungen
- 6.3. Bestehende Erkrankungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Reisebuchung behandelt wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Erkrankung bei üblichem Verlauf zum Reisezeitpunkt hätte ausgeheilt sein sollen.
- 6.4. Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen, wenn diese auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel beruht (z.B. Sehhilfen, orthopädische Anfertigungen)
- 7. Welche Kosten werden nicht übernommen**
- 7.1. Storno-Entgelte und sonstige Bearbeitungsgebühren, die vom Reisevermittler/Reiseunternehmen erst in Folge der Reisestornierung erhoben werden.
- 7.2. Gebühren oder der Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung.
- 7.3. Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 8. Was müssen Sie im Schadenfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 8.1. Sie sind verpflichtet, Ihre Reise unverzüglich zu stornieren oder umzubuchen um die Kosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis nachweislich eingetreten, müssen Sie deshalb unverzüglich; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen, stornieren. Dies gilt auch bei Erkrankungen, die bei üblichem Heilungsverlauf bis zum Reisezeitpunkt ausgeheilt sein sollten. Wir unterstützen Sie über unseren Telefonservice bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- 8.2. Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigen wir die folgenden Unterlagen:
- die ausgefüllte Schadenanzeige
 - die Buchungsunterlagen
 - die originalen Stornierungsrechnungen sowie den Nachweis, dass diese gezahlt wurden. Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter muss eine Bestätigung des Vermieters darüber eingereicht werden, dass das Objekt nicht weitervermietet werden konnte
 - bei medizinischen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung mit Diagnose und Behandlungsdaten vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Ereignisse nur nachgewiesen werden können, wenn ein Arzt Sie unmittelbar vor der Stornierung, der Umbuchung oder dem Reiseabbruch persönlich untersucht hat. Im Reiserücktritt muss die Untersuchung in jedem Fall vor geplantem Reisebeginn erfolgen.. Bei Tod eine Sterbeurkunde
- e. alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt, Patientenquittung) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 9.1. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 9.2. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.3. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt, die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 10. Wie hoch muss die Versicherungssumme gewählt werden?**
- 10.1. Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vereinbarten Reisepreis inklusive Reisevermittlungsentgelt entsprechen.
- 10.2. Was passiert, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen? Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Reisepreis der betroffenen Reise, liegt eine Unterversicherung vor. Wir entschädigen Sie dann nur anteilig im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis.
- 11. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, werden die anerkannten Kosten nicht in voller

Travel Card Jahresversicherung VIP

Höhe übernommen. Sie tragen dann einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20% der erstattungsfähigen Kosten; mindestens aber 25 EUR je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

II. Reisegepäckversicherung

1. Was ist versichert?

Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden.

2. Wann besteht Versicherungsschutz für mitgeführtes Reisegepäck?

Wir leisten Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, durch:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte.
- Unfall, bei dem das Transportmittel zu Schaden kommt.
- Feuer und Elementarereignisse.

3. Wann besteht Versicherungsschutz für aufgegebenes Reisegepäck?

Wir leisten Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird. Sofern es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

4. Was passiert wenn mein Reisegepäck verspätet ankommt?

Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde nicht fristgerecht befördert und erreicht den Bestimmungsort mind. 12 Std nach der versicherten Person. Dann erstatten wir Ihre Auslagen für Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen, bis max. 250 EUR.

5. In welcher Höhe wird entschädigt?

Sofern nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist, entschädigen wir Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:

5.1. Für zerstörte oder abhandengekommene Sachen erstatten wir den Zeitwert.

5.2. Für beschädigte Sachen werden notwendige Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert übernommen.

5.3. Den Materialwert von Filmen, Bild-, Ton- und Datenträgern.

5.4. Die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren.

5.5. Die Höchstentschädigung beträgt für:

- Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall, Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör je Versicherungsfall maximal 50% der vereinbarten Versicherungssumme.
- Geschenke und Reiseandenken, die auf der versicherten Reise erworben wurden, je Versicherungsfall 10% der Versicherungssumme

6. Was ist nicht versichert?

6.1. Motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich Zubehör und Motoren.

6.2. Fahrräder, Inline-Skates, Hängegleiter und Gleitschirme, Segelsurfgeräte und Wintersportgeräte, Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände einschließlich deren Zubehör.

6.3. Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art; Ausweis-papiere sind jedoch versichert (vgl. Abs. 5.4).

6.4. Sachen mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert.

6.5. Mobiltelefone (Handys/Smartphones), EDV-Geräte (Laptops, Notebooks, Palm, mobile Navigationssysteme etc.), sonstige Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, jeweils einschließlich Zubehör, Datenträger und Software.

6.6. Kontaktlinsen, Brillen, Prothesen, Zahnspannen und Hilfsmittel jeder Art.

6.7. Sachen, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.

6.8. Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.

6.9. Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen.

Travel Card Jahresversicherung VIP

6.10. Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

6.11. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

7. Was ist nur eingeschränkt versichert?

7.1. Nicht motorisierte falt- und Schlauchboote sowie andere nicht in Abs. 6.1 und 6.2 genannte Sportgeräte und deren jeweiliges Zubehör sind nur dann versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

7.2. Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall, Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind im Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist oder sich in abgestellten Fahrzeugen sowie deren Anhängern befinden, nicht versichert.

7.3. Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind bis zu der in Abs. 5 genannten Entschädigungsgrenze, jedoch dann mitversichert, wenn sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden, einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind, bestimmungsgemäß getragen oder benutzt werden, in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes verwahrt sind oder sich in einer bewachten Garderobe befinden. Pelze, Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

7.4. Schmucksachen sowie Sachen aus Edelmetall sind bis zu der in Abs. 5 genannten Entschädigungsgrenze mitversichert, wenn sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden, einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind, bestimmungsgemäß getragen oder benutzt werden oder in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes verwahrt und außerdem in einem Safe oder einem anderen ortsfesten, verschlossenen Behältnis untergebracht sind.

7.5. Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am versicherten Reisegepäck in Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wassersportfahrzeugen. Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss

gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

▶ Versicherungsschutz für Schäden am versicherten Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.

▶ Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 21.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 21.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 1 Stunde. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

8. Was passiert, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert des versicherten Reisegepäcks (Versicherungswert), zahlen wir in Folge der Unterversicherung nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).

9. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

9.1. Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

9.2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Hierüber ist eine Bescheinigung des betreffenden Unternehmens einzureichen.

9.3. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen, schriftlich über den Schaden zu informieren und aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

9.4. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft) form- und

Travel Card Jahresversicherung VIP

fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, den Schadenfall unverzüglich bei uns anzuzeigen und Weisungen der Bayerischen zu beachten.

10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

10.1. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

10.2. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

10.3. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

11. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 100 EUR je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

III. Reisekrankenversicherung (inkl. Assistance)

1. Was ist versichert?

1.1. Sie erkranken oder erleiden einen Unfall während Ihrer Reise im Ausland?

Wir erstatten die Kosten der Heilbehandlung im Ausland, sowie den Krankentransport für eine versicherte Person.

1.2. Eine versicherte Person verstirbt im Ausland?

Wir erstatten die Bestattungskosten im Ausland, oder die Überführung.

2. Welche Kosten werden bei einer Heilbehandlung im Ausland übernommen?

Der Versicherer übernimmt die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen, sowie ärztlich verordnete Arzneimittel. Hierzu zählen:

2.1. Ambulante Heilbehandlungen durch einen Arzt (nicht aber durch einen Heilpraktiker).

2.2. Stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen.

2.3. Schulmedizinisch anerkannte und ärztlich verordnete Heilmaßnahmen, Arznei- und Verbandsmittel.

2.4. Schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung bis 250 EUR je Versicherungsfall.

2.5. Provisorischer Zahnersatz oder provisorische Zahnprothese nach einem Unfall bis 250 EUR je Versicherungsfall.

2.6. Medizinisch notwendige Hilfsmittel (z.B. Gehstütze, Miete eines Rollstuhls) bis 1.000 EUR pro Versicherungsfall.

2.7. Übersteigt eine Heilbehandlung oder Sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß?

Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag reduzieren. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den, in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

3. Welche Kosten werden bei Schwangerschaft im Ausland übernommen?

3.1. Ärztliche Behandlung von akuten Schwangerschaftskomplikationen.

3.2. Unaufschiebbare medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechungen.

3.3. Entbindung von Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.

3.4. Fehlgeburten bis zu 36. Schwangerschaftswoche.

4. Welche Kosten werden bei Krankentransport und Krankenrücktransport übernommen?

4.1. Die Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransports der versicherten Person in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

4.2. Wir übernehmen die Kosten für den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächstgelegene Krankenhaus im Ausland.

5. Welche Kosten werden im Todesfall übernommen?

Travel Card Jahresversicherung VIP

- 5.1. Bestattung der **versicherten Person** am Sterbeort im **Ausland**, bis 10.000 EUR.
- 5.2. Alternativ die unmittelbaren Kosten für die Überführung der verstorbenen **versicherten Person**, bis 10.000 EUR.
- 6. Was ist nicht versichert?**
- Der Versicherer übernimmt keine Kosten für:
- 6.1. Heilbehandlungen oder andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschlands für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand.
- 6.2. Heilbehandlungen, die Grund der Reise waren. Dies gilt auch wenn diese ärztlich angeordnet sind.
- 6.3. Heilbehandlungen oder andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die vor **Antritt der versicherten Reise** feststanden oder mit denen die **versicherte Person** nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.
- 6.4. Behandlungen von Alkohol-, Drogen-, oder anderen Suchterkrankungen einschließlich Entzug- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 6.5. Massagen, Lymphdrainagen, Fango, Akupunktur oder Wellnessbehandlungen.
- 6.6. Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen oder Prothesen.
- 6.7. Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen oder Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen.
- 6.8. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen, sowie Hypnose.
- 6.9. Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft. Entbindungen nach Schwangerschaftswoche 36.
- 6.10. Kur- und Sanatoriumsbehandlungen.
- 6.11. Behandlungen durch Ehe-/Lebenspartner, Eltern oder Kinder.
- 6.12. Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen und deren Folgen.
- 6.13. Versuchten oder vollendeten Suizid und dessen Folgen.
- 6.14. Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- 7. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
- Erleidet eine **versicherte Person** im **Ausland** einen Unfall und muss deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Wir übernehmen hierfür nachweislich angefallene Kosten bis 10.000 EUR pro Versicherungsfall.
- 8. Sie haben Fragen zur ärztlichen Versorgung im Ausland?**
- Wir informieren Sie vor oder während Ihrer Reise über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit möglich benennen wir Ihnen einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt.
- 9. Wie helfen wir Ihnen bei Krankenhausaufenthalten?**
- 9.1. Falls es erforderlich wird, stellen wir über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her, und ziehen Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- 9.2. Wir stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt im Krankenhaus her. Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, sofern erforderlich, eine Kostenübernahmeerklärung ab. Wir übernehmen dann insoweit auch die Abrechnung mit dem Krankenhaus.
- 10. Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall?**
- 10.1. Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 10.2. Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen **unverzüglich** Kontakt zu unserer Notfallzentrale aufnehmen:
- vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - vor Durchführung von Krankentransporten.
 - vor Bestattungen im **Ausland** oder vor Überführungen im Todesfall.
- 10.3. Eingereichte Rechnungen müssen den Namen des Rechnungsausstellers sowie den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der behandelten Person tragen, ferner die Krankheitsbezeichnung enthalten und nach Behandlungsdaten und vorgenommenen Leistungen spezifiziert sein. Hat

Travel Card Jahresversicherung VIP

sich ein anderer Versicherer oder eine gesetzliche Krankenversicherung an den Kosten beteiligt, so sind Zweitschriften der Belege bzw. Rechnungen mit Leistungsvermerk und Erstattungsbetrag oder Ablehnungsvermerk erforderlich. Rezepte sind zusammen mit der Arztrechnung einzureichen, die Rechnung über Heilmittel zusammen mit der Verordnung, aus der das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen müssen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

11.1. Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

11.2. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

11.3. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist

12. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 100 EUR je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

C (Glossar)

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn Sie den Aufenthalt außerplanmäßig endgültig beenden und nach Hause zurückreisen müssen.

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Im Rahmen der Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte **Reiseleistung** in Anspruch nehmen.

Arbeitsplatzwechsel:

Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges **Arbeitsverhältnis** mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues **Arbeitsverhältnis** beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das, durch einen Arbeitsvertrag geregelte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen).

berechtigter Dritter:

Flughafenpersonal, Grenzbeamte (o.ä.)

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind Diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen **Verwandten** offiziell betreuen.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung.

Medizinisch notwendig:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie dienen einem diagnostischen, kurati-

Travel Card Jahresversicherung VIP

ven und/oder palliativen Zweck.

b. Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.

c. Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

a. Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.

b. Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrundeliegenden Erkrankung überein.

c. Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.

d. Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

Mitreisende Personen:

Sie haben Ihre Reise auf einer Buchungsbestätigung für maximal sechs andere Personen (davon maximal vier Erwachsene) gebucht? Dann können zusätzlich Ihre Mitreisenden sowie deren [Verwandte](#) einen Versicherungsfall auslösen. Diese Begrenzung gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Familientarif.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die einem festen Fahrplan folgen. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/ Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

persönliche Quarantäne:

In der Quarantäneanordnung werden Sie persönlich namentlich benannt. **Nicht als Quarantänemaßnahmen** gelten Maßnahmen, die generell ausgesprochen werden (z.B. für Reiserückkehrer, Gemeinden, Teilnehmer einer Kreuzfahrt).

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Haus-

boot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrten.

Reisepreis:

Summe aller vor Reiseantritt gebuchter/reservierter Reiseleistungen (unabhängig von der Höhe der Stornierungskosten).

Reisevermittlungsentgelt:

Reisevermittlungsentgelte sind dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelte, sofern diese bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurden.

Risikoperson:

- ▶ [Verwandte](#)
- ▶ [Betreuungspersonen](#)
- ▶ [mitreisende Personen](#)

Schule/Universität:

Als Schulen gelten:

- ▶ Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- ▶ Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife;
- ▶ sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- ▶ Ausbildungsbegleitende Schulen.
- ▶ Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Als Universität gelten:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Ständiger Wohnsitz:

Als Wohnsitz ist der räumliche Mittelpunkt der Lebensverhältnisse einer natürlichen Person.

Stornokosten/vertraglich geschuldete Stornokosten:

Kosten, die Sie dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung, Vercharterer einer Yacht) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. [Reisevermittlungsent-](#)

Travel Card Jahresversicherung VIP

gelte werden gesondert betrachtet.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 100 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

Versicherte Person:

Ist eine im Versicherungsschein namentlich genannte versicherte Person.

Versicherungsjahr:

Als Versicherungsjahr ist ein Zeitraum von genau einem Jahr zu verstehen. Das Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Abschluss der Versicherung.

Versicherungsnehmer: Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag geschlossen hat. Er ist nicht automatisch auch versicherte Person.

Verwandte/r:

Sind folgende Angehörige einer versicherten Person bzw. ihrer Ehe-/Lebenspartner:

- ▶ Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- ▶ Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Zeitwert:

Als Zeitwert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Qualität an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

Wichtige Verbraucherinformationen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, EMail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7, Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Hausanschrift:
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München, Briefanschrift:
Postfach, 81732 München, Fax-Nummer: 089/67 87-60 25
E-Mail: info@travelprotect.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist erloschen, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Verbraucherinformationen

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gemäß der Zahlungsaufforderung im Anschreiben zum Versicherungsschein rechtzeitig zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird zunächst für die im Versicherungsschein bzw. Nachtrag festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt die Dauer des Vertrages mindestens ein Jahr verlängert sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem jedesmaligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit unserer Gesellschaft besteht in dem Betrieb des privaten Versicherungswesens in dem Bereich der Sachversicherungssparten (Unfall-, Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Schadenversicherung).

Anwendbares Recht und Sprache

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren

Wichtige Verbraucherinformationen

Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Informationen zum Verfahren erhalten Sie auf der Website der BaFin

www.bafin.de. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Bereich Versicherungen -

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Tel.: 0228/41 08-0, Fax: 0228/41 08-1550

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen

Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein Formular zu Kontaktaufnahme finden Sie unter www.diebayerische.de unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter

die Bayerische

- Beschwerdemanagement –

Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089/6787-0.

Versicherungsombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.,

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

Tel.: 0800/36 96 000,

Fax: 0800/36 99 000

Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Als Verbraucher können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Genaue

DSGVO Information für Kunden der Bayerischen

(Stand 02/2021)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die BL die Bayerische Lebensversicherung AG / Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. / BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG (den jeweiligen Vertragspartner entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Den jeweils Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen:

BL die Bayerische Lebensversicherung AG;
Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.;
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München
Tel. 089 / 6787-0
Fax 089 / 6787-9150

E-Mail info@diebayerische.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter

– oder per E-Mail unter:

datenschutz@diebayerische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter

https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/datenschutz/code_of_conduct_09-12.pdf abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Versicherungsgesellschaft der Bayerischen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages)

erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Gruppe die Bayerische und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden- und Daten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Unter anderem ist die General Reinsurance AG für uns als Rückversicherer tätig. Nähere Informationen stellt Ihnen diese hier zur Verfügung:

http://media.genre.com/documents/PN_Art14_DEUTSCH_2_0180411.pdf. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Im Bereich der Krankenzusatzversicherung ist die E+S Rückversicherung AG für uns als Rückversicherer tätig. Nähere Informationen stellt Ihnen diese hier zur Verfügung: <https://www.es-rueck.de/datenschutz-es>

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages

benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste

https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/49_1/49_0010_dienstleisterliste.pdf finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister/Vertragspartner:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

https://www.diebayerische.de/media/pdf_dateien_1/49_1/49_0010_dienstleisterliste.pdf entnehmen.

Personenbezogene Daten übermitteln wir auch an Vertragspartner (z. B. Tippgeber) zu Zwecken der Abrechnung und Vergütung.

Schadenregulierung in der Rechtsschutzversicherung:

In der Rechtsschutzversicherung übermittelt die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG Ihre Daten zum Zweck der Schadenregulierung an die Jurpartner Services GmbH als ihr Schadenabwicklungsunternehmen nach § 164 VAG. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b) und f) DSGVO. Übermittlungen auf Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur Jurpartner Services GmbH und den Einzelheiten der Datenverarbeitung finden Sie unter:

https://www.rolandrechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/datenschutz_1/JPS-Informationsblatt.pdf

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, so können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht Postfach 606 | 91511 Ansbach | Deutschland

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter

https://www.informa-his.de/fileadmin/HIS/Informationsblatt_EU-DSGVO_Anfrage.pdf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. infoscore Consumer Data GmbH, Creditreform AG) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH finden Sie unter

<https://finance.arvato.com/icidinfoblatt>.

Nähere Informationen über die Unternehmen der Creditreform-Gruppe finden Sie unter

<https://www.creditreform.de/eu-dsgvo.html>